



Reinickendorfer Fuchse e.V.

BERLINER TURN- UND SPORTVEREIN VON 1891

Beitrittserklärung

.....
Vorname

.....
Zuname

.....
Geb.-Datum

.....
Beruf

.....
Telefon

.....
Geburtsort

Wohnort:

Straße:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als

a) passives Mitglied der Reinickendorfer Fuchse

b) aktives Mitglied der Abteilung für

Die Satzungen des Vereins habe ich erhalten; sie werden von mir anerkannt. Die Aufnahmegebühr werde ich zusammen mit dem ersten Beitrag entrichten. **Ich verpflichte mich zur vierteljährlichen Beitragszahlung im voraus in der durch Beschluß der Mitglieder festgesetzten Höhe.**

E-Mail-Adresse:,
wenn der Versand unserer Vereinszeitung per E-Mail erfolgen soll.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Name des Mitglieds: _____

Adresse: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Hinweis:

Bei einem eventuellen Austritt aus dem Verein werden überzahlte Beiträge erstattet.

Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den Sportverein Reinickendorfer Füchse e. V. widerruflich den Mitgliedsbeitrag vom folgenden Konto

Name des Kontoinhabers: _____

Bankleitzahl: _____ Konto-Nr.: _____

Kreditinstitut: _____

mittels Lastschrift einzuziehen.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Mitglied: _____

Unterschrift Kontoinhaber: _____

Bitte ankreuzen:

- Abbuchung: jährlich im voraus
 halbjährlich
 vierteljährlich

Reinickendorfer Fühse e. V.

– Satzung –

I. Name, Zweck, Ziel

§ 1

Der Verein hat seinen Sitz im Bezirk Reinickendorf von Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Gesch.-Nr. 66 VR 268/Nz. eingetragen, unter dem Namen: Reinickendorfer Fühse e. V. Berliner Turn- und Sportverein von 1891.

Gerichtsstand ist Berlin-Wedding.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß, das Vereinsabzeichen in Wappenform zeigt einen stilisierten Fuchskopf und darüber zweizeilig den Ortsnamen „Reinickendorf“.

Die Vereinsangehörigen und -mitglieder verpflichten sich, bei öffentlichen Wettkämpfen die Vereinsfarben und das Vereinsabzeichen als Wettkampfkleidung zu tragen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Der Verein bezweckt die Pflege von Leibesübungen jeder Art, die Verbreitung des Sportgedankens und die Entwicklung sportlicher Leistung. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig durch ausschließliche und unmittelbare Förderung der Allgemeinheit, Jugendpflege und Jugendfürsorge durch körperliche Ertüchtigung (Leibesübungen).

Es werden die Sportarten Basketball, Bowling, Boxen, Fußball, Handball, Hockey, Leichtathletik, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball betrieben. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes abgestellt. Der Verein lehnt parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sowie kommerzielle und berufssportliche Bindungen, soweit sie die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden, ab.

Für die Beteiligung des Vereins am Fußballsport der 1. bzw. 2. Bundesliga unterwirft sich der Verein den Satzungsbestimmungen des Deutschen Fußballbundes (DFB).

II. Aufbau und Verfassung

§ 3

Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. das erweiterte Präsidium
3. der Geschäfts-Ausschuß (GA genannt)
4. die Mitgliederversammlung
5. der Ältestenrat
6. die Kassenprüfer

§ 4

Der Verein unterhält für jede Sportart, für die durch entsprechende Beteiligung von Mitgliedern ein berechtigtes Verlangen besteht, eine Abteilung, wenn sie sich aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen selbst erhalten kann (siehe § 16).

§ 5

Die Versammlung der Mitglieder der Abteilungen (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl wählen die Mitglieder der Abteilungen ihre Leitung, die mindestens aus

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Jugendwart
5. Sportwart
6. Schriftführer

besteht. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen (bis 18 Jahre) allein gewählt.

Die Abteilungsleitung hat die sportlichen, organisatorischen und die gemäß §§ 20, 21 und 22 festgelegten Verpflichtungen zu erledigen und die Abteilung im GA zu vertreten. Die Abteilungsleitung ist dem Präsidium verantwortlich.

Eine Erweiterung der Abteilungsleitung ist zulässig. Alle gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung sind stimmberechtigt.

Zur Jahreshauptversammlung der Abteilung ist das Präsidium einzuladen.

§ 6

Die Abteilung wählt gleichzeitig mit ihrer Leitung die Vertreter (Beisitzer), die außerdem Sitz und Stimme im GA haben, und zwar für je 60 Vereinsangehörige und -mitglieder einen Vertreter (Beisitzer).

§ 7

Die Abteilungsleitung soll mindestens einmal im Vierteljahr, darüber hinaus bei gegebener Veranlassung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einberufen werden. Die Abteilungsleitung hat das Recht, eine Abteilungs-Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hierzu ist das Präsidium einzuladen.

§ 8

Das Präsidium besteht aus 9 gewählten Mitgliedern:

1. dem Präsidenten
2. dem stellvertretenden Präsidenten
3. dem weiteren stellvertretenden Präsidenten
4. dem Schatzmeister
5. dem Geschäftsführer
6. dem Hauptsportwart
7. dem Hauptjugendwart
8. dem Hauptpressesprecher
9. Schriftführer

und wird für die Dauer von zwei Jahren in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Dem Präsidium obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen.

Das Präsidium veranlaßt die Einberufung des erweiterten Präsidiums, des GA und der Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.

Belange, die eine oder die Abteilungen betreffen, werden im erweiterten Präsidium beschlossen.

Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, seine Vertreter und der Schatzmeister. Je zwei vertreten gemeinsam.

Nach jeder Sitzung ist zur Beurkundung der Beschlüsse durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch den GA vom Präsidenten und vom Schriftführer unterschrieben zu den Vereinsakten gelegt wird.

§ 9

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

Neun Mitgliedern des Präsidiums und den zehn Vorsitzenden der Abteilungen oder deren Vertreter.

§ 10

Der GA besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, 6 Mitgliedern jeder Abteilungsleitung sowie den Beisitzern (§ 6). Der GA soll die grundlegenden Gesichtspunkte zur Förderung des Vereins aufstellen. Er kann zu jeder Zeit bei besonderen Anlässen vom Präsidium oder auf Antrag einer Abteilung einberufen werden.

§ 11

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 vom GA gewählten Mitgliedern, die jeweils verschiedenen Abteilungen angehören sollen. Diese gewählten Mitglieder dürfen nicht Präsidiumsmitglieder sein.

§ 12

Der GA ist beschlußfähig, wenn die Einladung 14 Tage vorher schriftlich erfolgte. Die Veröffentlichung des Termins in der Vereinszeitung genügt. Anträge zur GA müssen schriftlich begründet sein und werden vom Präsidium über die Abteilungen nach Eingang des Antrages zugestellt. Nach 24 Uhr ist der GA nicht mehr beschlußfähig. Die Beschlüsse des GA werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt. Mit ungültigen Stimmen wird ebenso verfahren. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Die Bestimmungen des § 12 gelten in gleicher Weise für die Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, so-

wie für die Sitzungen der Abteilungsleitungen und der Abteilungsmitgliederversammlungen.

§ 14

Den Mitgliedern wird der Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Präsidiums in schriftlicher Form zugestellt. Der schriftlichen Form ist mit Abdruck in der Vereinszeitung genüge getan.

Die Berichte sollen den Verlauf des Geschäftsjahres und die Lage des Vereins darstellen.

Den gewählten GA-Mitgliedern ist spätestens 3 Wochen vor der GA-Sitzung der Jahresabschluß zur Verfügung zu stellen.

Die Jahreshauptversammlungen müssen zeitlich vor der GA-Versammlung liegen.

§ 15

Der GA soll bis spätestens Ende Juni einberufen werden, um

1. den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
2. dem alten Präsidium Entlastung zu erteilen,
3. in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl das neue Präsidium zu wählen,
4. in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl den Ältestenrat zu wählen,
5. in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl die Kassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfer dürfen keines der unter §§ 5, 8 oder 9 genannten Ämter ausüben.

Der Hauptjugendwart wird von den Jugendwarten der Abteilungen gewählt und muß vom GA bestätigt werden.

§ 16

Der GA wird ferner zu einer allgemeinen Versammlung einberufen, wenn an ihn Fragen von entscheidender Bedeutung (Satzungsänderung, Neugründung oder Auflösung von Abteilungen, Vereinsauflösung) herangetragen werden. Für diese Versammlungen gelten die Bestimmungen des § 12, jedoch müssen die Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 17

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat und im Besitz der bürgerlichen Rechte ist.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gelten als Vereinsangehörige.

§ 18

Für die Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittsklärung erforderlich. Durch die Unterschrift des Antragstellers (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren des gesetzlichen Vertreters) erkennt er die Satzung des Vereins an. Die Beitrittsklärung wird dem erweiterten Präsidium zur Kenntnis gebracht.

Wird durch ein Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die Aufnahme erhoben, so ist diese vor dem erweiterten Präsidium zu begründen. Gibt der erweiterte Vorstand dem Einspruch statt, so wird die Aufnahme ohne Begründung abgelehnt. Im Falle der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses des erweiterten Vorstandes vom Hauptverein erhoben.

§ 19

Die Kündigung der Mitgliedschaft muß durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Sie kann frühestens nach Ablauf des ersten Mitgliedschaftsjahres zum 30. 6. bzw. 31. 12. eines jeden Jahres mit 6wöchiger Frist erklärt werden.

Bei Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Kündigung nur durch die gesetzlichen Vertreter wirksam.

Vereinsmitglied, das sich im Besitz des kündigenden Mitgliedes befindet, ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kündigungszeitpunktes zurückzugeben, im Falle des Verlustes ist Schadenersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.

Der Ausschuß eines Mitgliedes kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht mehr gegeben sind, wenn das Mitglied gegen die Sat-

zung verstoßen hat oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Gegen Entscheidungen des Präsidiums in Bezug auf die §§ 18 und 19 kann beim Ältestenrat binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Abstempelung des Einschreibes-Nachweises für die Absendung des den Ausschuß beinhaltenden Schreibens. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 20

Jedem Mitglied stehen die sportlichen, kulturellen und fürsorglichen Einrichtungen des Vereins sowie alle Übungsstätten und Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung.

Betätigt sich ein Mitglied in mehreren Abteilungen, so ist für jede Abteilung der festgesetzte Monatsbeitrag zu entrichten. Für Beiträge besteht Bringepflicht. Mitglieder und Vereinsangehörige sind zur pünktlichen Beitragszahlung für jeweils 3 Monate voraus verpflichtet.

Der Beitrag ist auf das Konto der Vereins-Hauptkasse unter Angabe der Abteilung zu entrichten.

Die Abteilungsleitungen beschließen die Höhe der Monatsbeiträge. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Für jedes aktive Mitglied besteht während seiner Tätigkeit eine Sportunfallversicherung. Der Beitrag für diese Versicherung ist mit dem Beitrag entrichtet.

Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung von Vereinsigentum sowie aller Sport- und Übungsstätten ist das Mitglied schadenersatzpflichtig. Bei Vereinsangehörigen haftet der gesetzliche Vertreter.

V. Finanzielle Gliederung

§ 21

Der Verein bestreitet seine Verpflichtungen aus folgenden Einnahmen:

1. Aufnahmegebühren
2. Monatsbeiträgen
3. Einnahmen aus Spiel- und sportlichen Veranstaltungen
4. Spenden
5. öffentlichen Zuschüssen.

Alle Einnahmen und Ausgaben erfolgen grundsätzlich über die Vereins-Hauptkasse.

Für jede Abteilung wird eine getrennte Aufzeichnung geführt. Die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen steht den Abteilungsleitungen jederzeit zu.

Jede Abteilung einschließlich des Präsidiums erhält einen monatlichen Betrag zur Begleichung laufender Ausgaben, dessen Höhe für das laufende Geschäftsjahr (= Zeitraum zwischen zwei GA-Versammlungen gem. § 15) vom erweiterten Präsidium festgelegt wird.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten einer Abteilung, das ihren jeweils festgesetzten Betrag überschreitet, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium.

§ 22

Sollten die Verpflichtungen des Vereins seine Einnahmen überschreiten, so kann der GA über Art und Umfang einer Umlage beschließen.

§ 23

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Berliner Jugendsportes.

§ 24

Die Bestimmungen dieser Satzung werden am 22.5.2006 wirksam.